

**Turn- und Sportverein
Sprötze e. V.**
gegründet 1926

SATZUNG

Stand Mai 2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen **Turn und Sportverein Sprötze e.V.**
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt unter der Nr. 104 eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Buchholz-Sprötze. Gründungstag ist der 04.November 1926.
- 3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar die Förderung des Sports.

§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2) Der Verein ist Mitglied des Landesportbundes Niedersachsen mit seinen Fachverbänden und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.
- 3) Zweckverwirklichung des Vereins sind die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports für alle Altersgruppen, auch die Schulung zum Wettkampf und zum Leistungssport, sowie insbesondere auch Angebote im Bereich des Gesundheitssports und zur Förderung der dörflichen Gemeinschaft. Verwirklicht werden diese Zwecke durch Sport-, Gesundheits- und Spielübungen unter der Anleitung von ausgebildeten Übungsleiterinnen und Übungsleitern, durch Vorträge, Kurse und Sportveranstaltungen sowie durch Förderung der Geselligkeit zwischen den Vereinsmitgliedern und der Teilnahme an Veranstaltungen der dörflichen Gemeinschaft .
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Die Aufgaben in den Organen des Vereins werden ehrenamtlich wahrgenommen. Es besteht grundsätzlich nur ein Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen.
- 8) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- und/oder Zeitaufwand eine (pauschale) Aufwandsentschädigung im Rahmen der Steuergesetze erhalten. Der Umfang darf nicht unangemessen hoch sein und wird von der

Mitgliederversammlung festgelegt. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die eine oder mehrere vergleichbare Sportarten betreiben
2. Jeder Abteilung steht ein/eine Leiter/Leiterin vor, der/die von den Mitgliedern dieser Sparte gewählt wird.
3. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und ggf. auch finanziellen Angelegenheiten selbständig.
4. Für die Wahlen in der Abteilungsversammlung, die einmal jährlich stattfinden kann, gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 4 Mitgliedschaft, Datenschutz, Beitragsordnung

- 1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt. Für minderjährige Personen ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung der/des gesetzlichen Vertreter/s maßgebend. Die Mitgliedschaft kann nur schriftlich zum 1. eines jeden Monats beantragt werden. Die Aufnahme vollzieht der Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist dieses dem Aufnahmesuchenden innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid steht ihm das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ablehnungsbescheides schriftlich beim Ehrenrat des Vereins einzulegen, der dann endgültig entscheidet.
- 2) Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes des Bundes und des Landes zu beachten. Jedes Mitglied ist mit der Aufnahme in den Verein damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Sportverbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
- 3) Mitglieder sind :
 - a. Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit
 - b. Volljährige Mitglieder
 - c. Passive fördernde Mitglieder
 - d. Kursmitglieder und Mitglieder auf Probe
- 4) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern, Kurzfilmen, Videos und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht.
- 5) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.

- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist.
- 6) Die Beitragsstruktur ist in der Beitragsordnung geregelt.

§ 5 Ehrenmitglieder

1. Mitglieder, die sich um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins und /oder sich Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende mitzuteilen.
3. Der Ausschluss erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes unter Anhörung der Abteilungsleitung und des Mitgliedes.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wenn die in dieser Satzung festgelegten Pflichten schuldhaft verletzt werden
 - wenn durch das Auftreten beim Sport und /oder außerhalb der Sportausübung das Ansehen des Vereins beschädigt wird.
 - bei Nichtzahlung des Betrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung. Die zweite Mahnung muss durch Einschreiben oder persönlich erfolgen.
5. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu innerhalb eines Monats nach Zustellung des Einschreibens Beschwerde beim Ehrenrat einzulegen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist bindend.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung sowie Satzungen und Beschlüsse der im § 2 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehender Fragen entstehen, ist der Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von der satzungsgemäß zuständigen Stelle eine Sondergenehmigung erteilt wird.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, sein Stimmrecht bei den Beratungen und Abstimmungen in den Abteilungs- und Jahreshauptversammlungen auszuüben und aktiv an den Sportübungen teilzunehmen.

3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres, außer Kursteilnehmer und Mitglieder auf Probe
4. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Versicherungsschutz bei Sportunfällen im Verein.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet nicht gegen die Interessen des Vereins zu verstoßen.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet bei der Sportausübung die jeweiligen Ordnungen der Sportstätten zu beachten.
8. Jedes Mitglied unterwirft sich im Streitfall im Verein den Entscheidungen der zuständigen Organe im Verein und/oder der Sportverbände bzw. Sportgerichte.

§ 8 Haftung

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied durch Anordnung der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur dann, wenn einem Vorstandsmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

1. Nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften Ehrenamtliche und Nebenberufliche für Schäden, die sie in Erfüllung Ihrer Tätigkeit verursachen gegenüber den Mitglieder und dem Verein.
2. Wird der Vorstand von Dritten im Wege der Haftung persönlich in Anspruch genommen, so hat dieser bei Schadenverursachung einen Freistellungsanspruch an den Verein.
3. Bei Sportunfällen gelten die Bestimmungen der Sportunfallversicherung des Landessportbundes Niedersachsen e.V. Für andere Unfälle und Sachschäden haftet der Verein nur im Rahmen der abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtversicherungen. Eine weitergehende Haftung des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 9 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Abteilungsleitungen
 - die Kassenprüfer
 - der Ehrenrat

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand durch Aushang am Vereinshaus des TSV Sprötze in 21244 Buchholz-Sprötze, Königstr. 25 unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Sie hat mind. folgende Punkte zu umfassen :
 - Verlesen und Genehmigung der Tagesordnung

- Feststellung der Stimmberechtigung
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über die Entlastung
 - Wahlen
 - Anträge
2. Anträge zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern bis spätestens 3 Tage vor der Versammlung mit Begründung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt, der die Versammlung dann unverzüglich einzuberufen hat.
 4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden und bei deren/dessen Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzenden durchgeführt.
 5. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder in der Regel mit einfacher Mehrheit. Abstimmungen müssen schriftlich erfolgen, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dieses beantragt. Zur Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit und zur Auflösung des Vereins eine $\frac{4}{5}$ Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.
 6. Über die Beschlüsse, die Art der Abstimmung und den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von der/dem Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und für die grundsätzlichen Angelegenheiten zuständig.
2. Es handelt sich hierbei um folgende Angelegenheiten :
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
 - Ernennung der Ehrenmitglieder
 - Bestätigung der Abteilungsleitungen
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen

§ 11 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an :
 - a. Der/die 1. Vorsitzende
 - b. Der/die 2. Vorsitzende
 - c. Der/die 3. Vorsitzende
 - d. Der Vorstand für Finanzen
 - e. Der Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit

- f. Der Vorstand für den Sportbetrieb einschließlich Hallenvergabe
 - g. Der/die Schriftführer/in
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt und zwar im Wechsel :
 - a mit d, e und f
 - b mit c und g
 3. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein/e Nachfolger/in für die verbleibende Zeit gewählt.
 4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende allein oder der /die 2. Vorsitzende und der /die 3. Vorsitzende gemeinsam oder der /die 2. Oder 3. Vorsitzende mit dem Vorstand für Finanzen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und den Maßnahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
2. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen.
3. Der/die 2. bzw. 3. Vorsitzende vertritt den /die 1. Vorsitzende im Verhinderungsfall in der genannten Reihenfolge in allen Angelegenheiten.
4. Der Vorstand für Finanzen ist für die finanziellen Belange des Vereins verantwortlich. Er ist ermächtigt, neben dem /der 1. Vorsitzenden Zahlungen des regelmäßigen Geschäftsbetriebs alleine zu veranlassen. Vor der Mitgliederversammlung hat er den Kassenprüfern alle zur Prüfung erforderlichen Buchungsunterlagen vorzulegen, damit alle Buchungsvorgänge lückenlos geprüft werden können.
5. Der/die Schriftführer/in ist für den Schriftverkehr und die Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen verantwortlich; diese sind zu unterzeichnen.

§ 14 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, dem/der Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Die Mitglieder sollen über 30 Jahr alt sein und dürfen kein weiteres Amt innerhalb des Vorstandes ausüben.
3. Der Ehrenrat trifft seine Entscheidungen in den in dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten mit Mehrheit.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung ist einmal jährlich von 2 Kassenprüfern vor der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Vorlage des Ergebnisses erfolgt in der Mitgliederversammlung.
2. Im Bedarfsfall sind die Kassenprüfer berechtigt, eine außerordentliche Kassenprüfung vorzunehmen.

3. Das Ergebnis jeder Kassenprüfung ist zu protokollieren und dem Vorstand vorzulegen.
4. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, eine/r jeweils versetzt um ein Jahr.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die /der 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Buchholz, Stadtteil, Sprötze, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, nämlich Förderung des Sports in Sprötze, verwenden darf.

§ 17 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt in Kraft.
Vom gleichen Zeitpunkt an verliert die bisherige Satzung Ihre Gültigkeit.
Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 05.05.2017